

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

- Gegen Empfangsbestätigung -

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

**Verbandsgemeindeverwaltung
Nastätten
- Verbandsgemeindewerke -
Bahnhofstr. 1**

Bahnhofstraße 49
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 16355
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

56355 Nastätten

17.06.2010

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
33-KA 4832	19.04.2010	Oliver Lankes	02602 152-160
Bitte immer angeben!	Abt. 1.2/wa	Oliver.Lankes@sgdnord.rlp.de	0261 120-888160

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag vom 19.04.2010 (Eingang: 20.04.2010) auf Änderung der Erlaubnis i.d.F. vom 07.10.2009 zur Einleitung von Abwasser aus der **Kläranlage „Niederwallme-nach“ (Umbau/Optimierung)** und den vorgeschalteten Entlastungsanlagen in verschiedene Gewässer (alle III. Ordnung)

B e s c h e i d

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 57 WHG i.V.m. den § 26 Abs. 2 LWG sowie aufgrund des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LABwAG ergeht folgende Entscheidung:

I. Erlaubnisänderung

Die der Verbandsgemeinde Nastätten mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, vom **18.03.2008**, geändert am **27.05.2009** und **07.10.2009**, Az.: 33-KA 4832, erteilte Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer wird geändert (Änderungen/Ergänzungen gegenüber der ursprünglichen Erlaubnis sind ***kursiv fett*** gedruckt) und aus Gründen der Übersichtlichkeit/Klarheit neu gefasst:

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in den Ortslagen Rettershain, Nieder- und Oberwallmenach sowie des Schlachthofes Bayer (Niederwallmenach) anfallenden Abwassers aus der Kläranlage „Niederwallmenach“, sowie von Mischwasser aus einem Regenüberlauf (RÜ) und 2 Regenüberlaufbecken (RÜB). Das Abwasser wird der Kläranlage „Niederwallmenach“ überwiegend im vorhandenen Mischsystem bzw. teilweise im Trennsystem zugeführt. Zu diesem Zweck ist die Verbandsgemeinde Nastätten befugt, aus dem in der Übersichtskarte (**vom 12.04.2010, M 1 : 5.000**) dargestellten Einzugsgebiet,

- a) Schmutzwasser (häuslich, gewerblich und industriell)
und das damit unvermeidbar abfließende Fremdwasser

- b) Mischwasser

wie folgt einzuleiten:

lfd. Nr.	Abwas-serart	aus	auf dem Grundstück Flur	Flurstück-Nr.	Gemarkung	in ein Gewässer
1	a) + b)	KA	33	38	Niederwallmenach	Niedergrundbach *2
2	b)	KA_(RÜB)	33	38	Niederwallmenach	Niedergrundbach *2
3 a)*	b)	RÜ	8	42/3	Oberwallmenach	namenlos
b)*	b)	RÜ	8	42/3	Oberwallmenach	namenlos
4 a)*	b)	RÜB	23	47	Niederwallmenach	Stößbach
b)*	b)	RÜB	23	47	Niederwallmenach	Stößbach
5 a)*	b)	RÜB	2	43/4	Rettershain	Forstbach
b)*	b)	RÜB	2	43/4	Rettershain	Forstbach

Hinweise:

1. * a) = momentane Einleitung; b) = Einleitung nach Umbau/Neubau

2. *2 = gemeinsame Einleitungsstelle

Gauß-Krüger-Koordinaten der Einleitungsstellen:

lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert:
1+2	26 29 211	55 59 402
3	26 30 581	55 60 209
4	26 29 478	55 60 011
5	26 30 882	55 58 362

Die Erlaubnis wird auch für neu zu erschließende und an die Kläranlage anzuschließende Entwässerungsbereiche erteilt, soweit der Kläranlage Schmutzwasser zugeführt wird. Ausnahmen im Mischsystem sind gesondert zu beantragen. Bei Kanalsanierungsmaßnahmen sind die Möglichkeiten einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung zu prüfen und soweit wie möglich umzusetzen.

Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

(Erläuterungen: Mischwasserabfluss = Q_m , Niederschlagswasserabfluss = Q_r , Trockenwetterabfluss = Q_t , Jahresschmutzwassermenge = JSM)

lfd. Nr.	Abflussart	l/s	m ³ /h	JSM
1	Q_m	9	---	61.000
	$Q_{t \max.}$	---	24	
2	Q_m	28 - 30	---	---
3 a)	Q_m	884	---	---
b)	Q_m	566	---	---
4 a)	Q_m	1.126	---	---
b)	Q_m	1.152	---	---
5 a)	Q_m	896	---	---
b)	Q_m	818	---	---

Die Jahresschmutzwassermenge ist im Rahmen der Eigenüberwachung jährlich bis spätestens zum 10.03. für das Vorjahr nachzuweisen.

Die Jahresschmutzwassermenge wird bestimmt nach der Methode der Auswertung von gesicherten Messergebnissen anhand einer statistischen Verteilungsanalyse (Dichtemittel). Näheres dazu siehe „Abwasserabgabe Gesetzestexte und Erläuterungen, Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Februar 1982 S. 31 ff. bzw. Abwassertechnik, Bd. III, 3. Auflage, ATV St. Augustin 1983 S. 356 ff.

Sollte das Dichtemittelverfahren nicht anwendbar sein oder kein plausibles Ergebnis liefern, ist die Jahresschmutzwassermenge nach einem anderen geeigneten statistischem Verfahren (z.B. Wendepunkt, Jahresdauerlinie) zu ermitteln. Sollte dies auch zu keinem plausiblen Ergebnis führen, ist diese nach dem Trinkwasserverbrauch und dem Fremdwasseranteil zu bestimmen. Die Berechnung nach dem Dichtemittel ist immer vorzulegen.

Die Fremdwassermenge ist 4 mal jährlich im Abstand von mindestens 2 Monaten zu ermitteln (vgl. Ausführungen in der Zeitschrift Korrespondenz Abwasser 10/90 S. 1196 ff.).

Das in der Abwasserbehandlungsanlage (Größenklasse 2) gereinigte Abwasser muss an der Messstelle (Probenahmeschacht Ablaufmengenmessung) folgenden Anforderungen genügen:

Überwachungswerte:

	Konzentration mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	45
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15
Ammonium Stickstoff (NH ₄ –N) *	10

Stickstoff gesamt anorganisch (N_{ges.})* 15

Phosphor gesamt (P_{ges.}) 5

jeweils bestimmt aus der qualifizierten Stichprobe, nicht abgesetzt und homogenisiert.

*(Einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq 12^{\circ}\text{C}$ im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage)

Da nicht zu erwarten ist, dass im Abwasser die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter der Nr. 5 genannten Metalle mit ihren Verbindungen, die adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene (AOX) und die Giftigkeit gegenüber Fischen über den dort angegebenen Schwellenwerten liegen, wird insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten.

Ist ein festgesetzter Überwachungswert oder eine festgesetzte Einleitungswassermenge nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Ein festgelegter Wert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung von Abs. 1 auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.

Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

Den festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) - in der jeweils gültigen Fassung sowie die in der Anlage zu § 3 AbwAG, Teil B, aufgeführten Analyse- und Messverfahren zugrunde.

Weitere Anforderungen:

Das biologisch gereinigte Abwasser muss klar, farblos und geruchlos sein.

Der pH-Wert des Abwassers muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen.

Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß dem DWA-Merkblatt M 115, 1 – 3, der Kanalisation fernzuhalten sind.

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich. ***Sie wird für die Einleitungen unter Ziffer 3 a), 4 a) und 5 a) befristet bis zur Umsetzung der notwendigen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen, längstens jedoch bis zum 30.06.2011.***

3. Plan

Der Erlaubnis liegen die vom Ing.-Büro Schmidt-Bregas, Wiesbaden, unter dem Datum vom 30.08.1991 (Kläranlage), vom 18.10.1989 (RÜ Oberwallmenach und RÜB Niederwallmenach), vom 01.02.1993 (RÜB Rettershain), vom Ing.-Büro Schneider BV, Terborg (Niederlande), unter dem Datum vom November 2004 (Kontaktbecken Schlachthofteil) und dem Ing.-Büro Siekmann & Partner,

Nassau/**Westerburg**, unter dem Datum vom 03.03.2008 (Studie Sanierung Abwasserbehandlung) **sowie die unter dem Datum vom 12.04.2010 (Optimierung der Kläranlage einschl. Regentlastungsanlagen)** erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

II. Abwasseranlage

1. Die Erlaubnis schließt gemäß § 26 (3) LWG die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG i.V. m. § 54 LWG zum **Umbau/Optimierung** und Betrieb der Kläranlage sowie der vorgeschalteten Entlastungsanlagen mit ein.

2. Die für 1.150 EW bzw. 69 kg BSB₅/d (roh) ausgelegte Anlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Rechen/Sandfang
- Kontaktbecken Schlachthof Bayer
- Vorklärung Schlachthof Firma Bayer (**SBR-Biologie**)
- **neues Speicherbecken Firma Bayer (= 150 m³)**
- **neues Regenüberlaufbecken (V = 300 m³)**
- Kombibecken (Belebung/Nachklärung)
- Schlammstapelbehälter (Einbau automatischer Trübwasserabzug)
- P-Fällung (**Neubau**)
- Ablaufmengenmessung
- Betriebsgebäude
- prov. Streckungsbecken Firma Bayer (ehem. Schönungsteich, **nach Bau des Speicherbeckens wieder Nutzung als Schönungsteich**)
- Ablaufleitung

3. Die Kläranlage ist auf einen maximalen Trockenwetterabfluss wie folgt ausgelegt:

		<i>l/s</i>	<i>m³/d</i>
- Schmutzwasserabfluss (Q _s)	=	5	181
- Fremdwasserabfluss (Q _f)	=	2	147
- Trockenwetterzufluss (Q _t)	=	7	328

III. Wasserbehördliche Anordnungen

1. *Die notwendigen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen (Kläranlage und Entlastungsanlagen) sind bis spätestens zum 30.06.2011 umzusetzen.*
2. *Entsprechend der vom Ing.-Büro Siekmann & Partner aufgestellten Schmutzfrachtberechnung (vom 14.02.2010) ist bis spätestens zum 30.06.2011 an den v.g. Mischwasserentlastungen die zur Kläranlage ablaufende Mischwassermenge wie folgt einzustellen:*

Nr.	Mischwasserentlastung	Drosseleinstellung (l/s)
1	RÜ Oberwallmenach	von derzeit $Q_m = 65$ l/s auf $Q_m = 55$ l/s
2	RÜB Niederwallmenach	von derzeit $Q_m = 4$ l/s auf $Q_m = 28$ l/s
3	RÜB Rettershain	von derzeit $Q_m = 10$ l/s auf $Q_m = 8$ l/s

3. *Das den Ortsgemeinden Oberwallmenach (~ 12,9 ha), Niederwallmenach (~3,6 ha) und Rettershain (~ 1,35 ha) zufließende Außengebietswasser ist von der Ortskanalisation abzuklemmen. Hierfür ist bis spätestens zum 30.06.2011 ein schlüssiges Konzept hier vorzulegen. Ggfs. ist nach erfolgter Umsetzung eine Änderung der vorliegenden Erlaubnis bzgl. der Einleitungswassermengen erforderlich.*
4. *Die nicht mehr benötigten Anlagenteile (u.a. Altkläranlage Niederwallmenach) sind bis spätestens zum 30.09.2011 ordnungsgemäß zurückzubauen. Die anfallenden Materialien sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.*

IV. Reinigungsleistung

Die Werte des Anhang 1 der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

V. **Mengenmesseinrichtung**

Sie werden hiermit verpflichtet, bei der Kläranlage (GK. II) im Ablauf eine kontinuierliche Mengenmesseinrichtung zu betreiben.

VI. **Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage(n)**

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Kanalisation ist unzulässig.
2. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlage(n) muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
4. Der Erlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Anlage(n) gemäß den Betriebsvorschriften bedient und ein Betriebstagebuch geführt wird, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist. Auch an Wochenenden und an Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage(n) zu sorgen.
5. Auf der Kläranlage ist neben einer Ausfertigung der Ausführungsplanung des Erlaubnis-/Zulassungsbescheides eine ausführliche Betriebsanweisung vorzuhalten, die unter Beachtung der DWA-Arbeitsblatt A 199 Teil 1 - 4 (Dienst-

und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen) zu erstellen ist und in der u.a. Wartungsintervalle von Anlagenteilen sowie Störfallanweisungen anzugeben sind.

6. Wird das Betriebstagebuch auf einer zentralen Kläranlage im Rahmen der Anwendung von Datenverarbeitungsprogrammen geführt, ist auf der Kläranlage vor Ort ein Ausdruck des Vormonats sowie der vergangenen Wochen des aktuellen Monats bereitzuhalten.
7. Es ist die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist. **Zusätzlich sind bei der Kläranlage (GK 2) die Parameter $\text{NH}_4\text{-N}$ und $\text{P}_{\text{ges.}}$ im Ablauf der Anlage monatlich zu untersuchen.**
8. Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Montabaur rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.
9. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Montabaur anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

10. Die Verbandsgemeinde hat Erneuerungen und Änderungen der Kanalisation unter Beachtung der Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG durchzuführen. Die Vorhaben sind 2 Monate vor Vergabe der Bauarbeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Montabaur anzuzeigen.
11. Die Kosten von jährlich bis zu 5 behördlichen Überwachungen der Gewässerbenutzung nach § 100 (2) WHG hat gemäß § 94 (3) LWG der Erlaubnisinhaber zu tragen. § 94 (1) LWG bleibt im Übrigen unberührt.
12. Die Zugänglichkeit zur Einleitungsstelle des Kläranlagenablaufs in das Gewässer ist für die Entnahme von Gewässerproben sicherzustellen.
13. Die ordnungsgemäße Abwasservolumenstrommessung in Abwasserbehandlungsanlagen ist zu gewährleisten (regelmäßige Wartung, Kalibrierung entsprechend den Vorschriften für die jeweilige Messung inkl. Überprüfung der Anzeigen). Das Protokoll der letzten Kalibrierung ist auf der Kläranlage vor Ort vorzuhalten.
14. Die Anlage ist vor einem Ausfall infolge von Überspannung zu schützen, die z. B. durch Blitzschlag verursacht werden kann. Hierzu sind geeignete bauliche Maßnahmen vorzusehen, die den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE V 0185) entsprechen.
15. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit bei Stromausfall die Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage so gering wie möglich sind. Näheres hierzu s. z.B. DWA-Arbeitsblatt A 106 Seite 17 ff. .

VII. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen (RÜB)

- 1. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der der Struktur- und Genehmigungs-direktion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Montabaur der Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Baustatik zur Einsichtnahme vorzulegen.**
- 2. Zur fachbehördlichen Bauüberwachung und Bauabnahme gem. § 95 LWG sind der Struktur- und Genehmigungs-direktion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Montabaur frühzeitig der beabsichtigte Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten anzuzeigen. Bei der Abnahme sind unwesentliche Abweichungen vom Entwurf durch Bestandspläne zu belegen.**
- 3. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme erfolgt ist oder eine Zustimmung der Struktur- und Genehmigungs-direktion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Montabaur für eine vorzeitige Inbetriebnahme vorliegt.**
- 4. Bei der wasserbehördlichen Abnahme sind folgende Nachweise vorzulegen:**
 - Dichtheitsprüfung der Abwasseranlagen**
 - Abnahmescheine über Bewehrung**
 - Betonprüfzeugnisse**
 - Geprüfte Baustatik**
 - VOB Abnahmenachweis**
- 5. Die Bauwerke der Entwässerung sind nach den Arbeitsblättern der DWA, und dem einschlägigen sicherheitstechnischen Regelwerk des**

Bundesverbandes der Unfallkassen e.V. bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft zu errichten.

- 6. Bei Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Erlaubnisänderung spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu beantragen.**
- 7. Steinschüttungen oberhalb der Mittelwasserlinie sind zu übererden und mit einer Ansaat von ufertypischen Gräsern (z.B. des Rohrglanzgrases) zu begrünen.**
- 8. Nach Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen. Böschungen sind landschaftsgerecht auszumodellieren und an das angrenzende Gelände harmonisch anzubinden.**
- 9. Die im Fachbeitrag Naturschutz (erstellt durch das Ing.-Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Kürzinger, Fachingen, vom April 2010) beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind während der Bauphase, die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.**
- 10. Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,50 m hohen Mieten zwischenzulagern und mit einer Ansaat zu begrünen.**
- 11. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verbringen. Hierbei ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern diese Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden.**

- 12. Das Pflanzmaterial für die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen hat den Anforderungen nach DIN 18916 und den Gütebestimmungen für Baumschulen des "Bund Deutscher Baumschulen" zu entsprechen. Folgende Mindestqualitäten sind zu verwenden: Sträucher, 2xv, o.B., 60-100 und Bäume, Hochstamm, 3xv, STU 14-16 oder Heister, 2xv, o.B., 200-250. Die Vegetationstechnischen Voraussetzungen für die Pflanzungen sind nach DIN 18915 zu schaffen.**
- 13. Für Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich einheimische Gehölze regionaler Herkunft (autochthone Gehölze) des Herkunftsgebietes „Westdeutsches Bergland“ zu verwenden.**
- 14. Für Neupflanzungen ist eine mindestens 2-jährige Pflege zu übernehmen. In dieser Zeit auftretende Ausfälle von mehr als 10 % sind durch Nachpflanzung spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.**

VIII. Nebenbestimmungen und Hinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

- 1. Bei der Planung und Bauausführung sind alle einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere**
- die Unfallverhütungsvorschriften,**
 - das Arbeitsschutzgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen, vor allem die Arbeitsstättenverordnung und Baustellenverordnung.**
- 2. Nach der Baustellenverordnung sind unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 2 und 3 BaustellV)**
- eine Vorankündigung an die Gewerbeaufsicht spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln,**
 - ein Koordinator zu bestellen sowie**
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.**

3. Speziell für das o. g. Bauvorhaben sind zu beachten:

- *Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004*
- *Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A3)*
- *Unfallverhütungsvorschrift „Abwassertechnische Anlagen“ (GUV-V C5)*
- *Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen (GUV-R 126)*
- *Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume (GUV-R 177)*
- *DIN 18799-1 (Ausgabe August 1999) „Steigleitern an baulichen Anlagen – Steigleitern mit Seitenholmen“*

4. Anforderungen, die sich unmittelbar aus den vorgelegten Planunterlagen ergeben:

4.1 Elektrische Steuerung der Rechenanlage RÜB

Die Funktionsweise der elektrischen Ansteuerung der Rechenanlage ist nach Planungsunterlagen nicht zu erkennen. Es ist sicherzustellen, dass der Rechen, wenn sich Personen zu Wartungs- und Kontrollarbeiten im Becken befinden, nicht unbefugt in Gang gesetzt werden kann.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für den Einstieg in das Becken mit der Rechenanlage sind durch den Planer in Abstimmung mit dem Betreiber unter Berücksichtigung einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu prüfen und in einer Betriebsanweisung festzulegen.

4.2. Einstiegshilfen

Nicht an allen Ein- und Ausstiegstellen der Bauwerke sind oberhalb der Einstiegstellen zu Steigleitern und Steigeisengängen mindestens 1,00 m hohe Haltevorrichtungen vorgesehen. Sofern die vorhandenen Geländer an diesen Stellen keine geeignete Haltemöglichkeit für den sicheren Einstieg bieten, sind Haltevorrichtungen vorzusehen.

Hinsichtlich der Gestaltung von Ein- und Ausstiegen für Becken wird auf § 5 Absatz 9 und 11, der Unfallverhütungsvorschrift „Abwassertechnische Anlagen“ (GUV – V C5) verwiesen.

4.3. Fällmittelbehälter

Für die Fällmitteldosierstation ist abhängig der verwendeten Gefahrstoffe die erforderliche Kennzeichnung vorzusehen. An dem Behälter bzw. an dem Zugang ist mindestens das Warnzeichen W 04 „Warnung vor ätzenden Stoffen“, die Gebotszeichen M 04 „Augenschutz benutzen“ sowie M 06 „Schutzhandschuhe benutzen“ anzubringen.

Hinsichtlich Kennzeichnungen vgl. Anlage 2 der UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV 0.7).

4.4 Maschinentechnische Einrichtungen / Konformitätserklärungen

Für die Maschinen (z.B. Rechenanlage) muss eine Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs 2 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Hierin bestätigt der Hersteller, dass alle Regeln der Technik eingehalten wurden. Für alle Maschinen sind die entsprechenden technischen Daten nach der Maschinenrichtlinie beim Betreiber bereit zu halten.

4.5 Ex-Schutzmaßnahmen / Ex-Zonen-Plan

Für die gesamte Anlage ist für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren (z. B. Rechenanlage etc.) zu rechnen ist, ein Ex-Zonen-Plan zu erstellen. Unter Berücksichtigung der EX-Zonen-

Festlegungen sind die erforderlichen Maßnahmen und Kennzeichnungen vorzunehmen.

Es ist zu überprüfen bzw. von den Herstellern der Anlagenteile bestätigen zu lassen, inwiefern die elektrischen Betriebsmittel nach den vorgegebenen Zonen ausgelegt wurden. Hinsichtlich der Erstellung eines Ex-Zonen-Planes wird auf § 11 der UVV „Abwassertechnische Anlagen“ sowie auf §§ 5 und 6 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verwiesen.

4.6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel/Abnahmeprotokolle

Die elektrische Anlage der Kläranlage ist vor der ersten Inbetriebnahme zu überprüfen.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen vor der ersten Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft überprüft werden oder der Betreiber muss eine Bestätigung des Herstellers oder Errichters der Anlage einholen, wonach die Bestimmungen der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A3) und die einschlägigen VDE-Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Bestätigungen oder Bescheinigungen sind beim Betreiber vorzuhalten und brauchen der Unfallkasse nicht vorgelegt zu werden.

IX. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und /oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.

2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
3. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
4. Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 11 WHG sowie § 128 Abs. 1 Nr. 17 LWG handelt, wer entgegen § 61 WHG seiner Verpflichtung zur Eigenüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder den in einer Verordnung nach § 57 Abs. 2 LWG getroffenen Regelungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

X. **Abwasserabgabe**

Die Verbandsgemeinde hat gem. §§ 1, 9 Abs. 1 AbwAG i.V.m. § 1 Abs. 1 LAbwAG für das Einleiten von Abwasser in Gewässer eine jährliche Abgabe an das Land Rheinland-Pfalz zu entrichten.

Die Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt durch gesonderten Bescheid.

XI. **Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

XII. Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung werden auf insgesamt

3.317,90 € festgesetzt.

Hierin sind enthalten:

Gebühren: 3.250,70 €

Auslagen: 67,20 € (Auslagen Kreisverwaltung Rhein-Lahn
- Gesundheitsamt -)

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr. 11.1.1.2 (Gebührenrahmen von 26,50 € bis 18.600,00 €) der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 08.04.2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert am 20.04.2006 (GVBl. S. 165 ff).

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der **Bekanntgabe an den Kostenschuldner** fällig und sind auf das

Konto Nr. 72900 (IBAN DE45 57050120 00000 72900)

BLZ 570 501 20 (BIC MALADE51KOB)

bei der Sparkasse Koblenz unter Angabe des

Kassenzeichens: **2001.33.10.1.150.1480.111.11** zu überweisen.

Die Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

XIII. **Begründung**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten hat hier mit Schreiben vom 19.04.2010 einen Antrag auf Änderung der Erlaubnis i.d.F. vom 07.10.2009 zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage „Niederwallmenach“ und den vorgeschalteten Entlastungsanlagen in verschiedene Gewässer (alle III. Ordnung) beantragt.

Nach den vorgelegten Unterlagen beabsichtigt die Verbandsgemeinde die vorhandene Kläranlage „Niederwallmenach“ zu optimieren. Hierfür wurde eine Schmutzfrachtberechnung erstellt, um auch die im Einzugsgebiet der Anlage befindlichen Entlastungsanlagen zu optimieren. Die Drosseleinstellungen an den Entlastungsanlagen im Vorfeld der Kläranlage sind danach wie folgt zu ändern:

Nr.	Mischwasserentlastung	Drosseleinstellung (l/s)
1	RÜ Oberwallmenach	von derzeit $Q_m = 65$ l/s auf $Q_m = 55$ l/s
2	RÜB Niederwallmenach	von derzeit $Q_m = 4$ l/s auf $Q_m = 28$ l/s
3	RÜB Rettershain	von derzeit $Q_m = 10$ l/s auf $Q_m = 8$ l/s

Zusammen mit der Abwassermenge der Fa. Bayer ($Q_s = 1$ l/s) wird der Kläranlage Niederwallmenach eine Mischwassermenge von 38 l/s zugeleitet.

Da die Betriebserfahrung der letzten Monate gezeigt hat, dass die Kläranlage je nach Jahreszeit nur eine Mischwassermenge von 9 – 11 l/s schadlos aufnehmen und reinigen kann, ist es erforderlich für den Regenwetterfall auf

der Kläranlage ein neues Regenüberlaufbecken (RÜB) mit einem Rückhaltevolumen von 300 m³ für das kommunale Abwasser zu errichten.

Zur Pufferung des Abwassers der Firma Bayer wird ebenfalls auf der Kläranlage ein Ausgleichsbecken mit einem Rückhaltevolumen von 150 m³ errichtet.

Mit dem Bau der beiden v.g. Becken ist der kontinuierliche Kläranlagenzulauf von 9 – 11 l/s auf Dauer sichergestellt.

In der nassen Jahreszeit (November – April) kommt es häufig zu erhöhten Fremdwasserzuflüssen. Dadurch verschlechtert sich die Reinigungsleistung der Abwasseranlage. Deshalb sind verstärkt Anstrengungen zu unternehmen um den Fremdwasserzulauf im Einzugsbereich der Kläranlage Niederwallmenach von der Ortskanalisation abzuklemmen (siehe auch Anordnung unter Ziffer III. Nr. 3).

Mit dem Bau des Regenüberlaufbecken (RÜB) und dem Ausgleichsbecken wird sichergestellt, dass der ordnungsgemäße Betrieb der Kläranlage „Niederwallmenach“ zukünftig gewährleistet ist.

Die an die Kläranlage angeschlossenen Ortslagen werden bereits überwiegend im Mischsystem entwässert. Dies entspricht nicht dem § 2 Abs. 2 LWG, wonach Niederschlagswasser möglichst am Anfallort auf der Fläche zurückgehalten und möglichst nur Schmutzwasser der Kläranlage zugeführt werden soll. Die unmittelbare und vollständige Umsetzung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 LWG wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in den bereits kanalisierten Bereichen nicht gefordert.

Neu zu erschließende und an die Kläranlage anzuschließende Gebiete sind von dieser Erlaubnis jedoch nur erfasst, sofern die Ortslage bereits im Bescheid aufgeführt ist, die Einleitungsmenge durch den zusätzlichen Anschluss nicht überschritten wird und der Kläranlage Schmutzwasser zugeführt wird.

Soll eine Entwässerung in zukünftig zu erschließenden Bereichen ausnahmsweise im Mischsystem erfolgen, ist es erforderlich, dafür eine Ergänzung der Erlaubnis zu beantragen; dem Antrag ist eine ausführliche Begründung für die Notwendigkeit des beabsichtigten Systems und des Abweichens von den Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 LWG beizufügen.

Für Erweiterungen des Entwässerungsgebietes, die noch nicht von dieser Erlaubnis erfasst sind, sind rechtzeitig die Änderungen der Erlaubnis zu beantragen.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müsste (§ 12 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Bei der Festlegung der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbenutzung zu unterbleiben hat und die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind (§§ 5 und 6 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts sowie zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft geboten.

Sie beruhen auf den §§ 13 WHG und 26 Abs. 2 LWG und § 13 Abs. 1 LNatSchG.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war im vorliegenden Fall nicht erforderlich (< 120 kg BSB₅/d (roh)).

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstraße 49
56410 Montabaur

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez.

(Wolfram Gebel)

Rechtsgrundlagen

Stand: März 2010

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz – WHG** -) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) Gesetz aufgehoben durch Art. 24 Abs. 2 Satz 2G vom 31.07.2009 I 2585 mit Wirkung vom 01.03.2010
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG**) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 191);
- Gesetz über **die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. S.2723) tritt am 01.03.2010 in Kraft
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)** vom 18.09.1995 (GMBI. S. 671);

- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827);
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (**Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358);
- **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870);
- **Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)** vom 05.12.1977 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212);
- **Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG)** in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S.320)
- **Landesumweltinformationsgesetz (LUIG)** vom 19.10.2005 (GVBl. S. 484)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektionsschutzgesetz- IfSG**) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2091).
- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387 vom 12.10.2005)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986)
- **Landesfischereigesetz (LFischG)** vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358);
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 2986); geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) tritt am 01.03.2010 in Kraft
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358);
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Abwasserverordnung –AbwV**) in der Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I, S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 19.10.2007 (BGBl. I, S. 2461), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) tritt am 01.03.2010 in Kraft
- Landesverordnung über die **Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA)** vom 27.08.1999 (GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.03.2006 (GVBl. S. 139, ber. S. 363);
- Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (**KomAbwVO**) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 441 ff), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.06.1999 (GVBl. S. 132 ff);
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Abwasserabgabengesetz – AbwAG**) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114); zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) tritt am 01.03.2010 in Kraft
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes AbwAG (**Landesabwasserabgabengesetz – LabwAG**) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. 2006, S. 97)
- **Abgabenordnung (AO 1977)** in der Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. S. 2474);
- **Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG)** vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364);
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165 ff);
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007 (GVBl. S.277);
- Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft;
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (**Grundwasserverordnung - GrWV**) vom 18.03.1997 (BGBl. I 1997, S. 542);
- Süßwasserqualitätsverordnung (SüWaQuaV) vom 09.07.1997 (GVBl. Seite 244);
- Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 18.07.1978 über die Qualität von Süßwasser, das schmutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (78/659/EWG)
- Gewässerprogramm- und Qualitätsziel- Verordnung vom 13.02.2001 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 06.10.2004 (GVBl. S. 465);
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (**Anlagenverordnung – VawS**) vom 01.02.1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 04.11.2005 (GVBl. S. 491);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (**Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG**) vom 07.08.1996 (BGBl.S.1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160);
- Verordnung über Arbeitsstätten (**Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV**) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (**Baustellenverordnung – BaustellV**) vom 10.06.1998 (BGBl. S. 1283 ff), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758);
- Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**Wasserbauprüfverordnung – WasBauPrVRP**) vom 20.03.1998 (GVBl. S. 120))

Empfangsbestätigung

zur vereinfachten Zustellung gemäß § 5 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz

Das Schriftstück der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz in Montabaur

vom _____, Az.: 33-KA 4832

an die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage „Niederwallmenach“ (Optimierung / Umbau) und den vorgeschalteten Entlastungsanlagen in verschiedene Gewässer (alle III. Ordnung)

haben wir heute erhalten.

Ort, Datum, Stempel

Unterschrift

Diesen Zustellungsnachweis bitte mit Datum und Unterschrift versehen
zurücksenden an:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz
Bahnhofstraße 49

56410 Montabaur